

Regionalverband Beeskow/Storkow der Gartenfreunde e.V. im Landkreis Oder-Spree

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen



Regionalverband Beeskow /Storkow der Gartenfreunde e.V.
Raßmannsdorferstraße 20, 15848 Beeskow

Satzung des Regionalverbandes Beeskow/Storkow der Gartenfreunde e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Regionalverband Beeskow/Storkow der Gartenfreunde e.V. im Landkreis Oder-Spree",
gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen (im folgenden Verband RGV
genannt). Er ist der gemeinnützige Verband für das Kleingartenwesen in der Region
Beeskow/Storkow im Landkreis Oder-Spree.
Der Verband hat seinen Sitz in Beeskow und ist als rechtsfähiger Verein beim zuständigen
Gericht unter der Nr.23 registriert.
- (2) Das Verbandseblem: Kreisförmig eingefasst. Ausgeschrieben: Regionalverband
Beeskow/Storkow der Gartenfreunde e.V. Im Inneren des Kreises sind abgedruckt:
Möhre, Birne, Blume und die Buchstaben RVG.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss von Kleingärtnervereinen und anderen
Gartenvereinen (im Folgenden Mitglieder genannt).
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kleingärtnerische
Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der
Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße kleingärtnerische Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf
keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch
unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verband dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für
die Förderung und Erhaltung des Kleingartenwesens einsetzt, insbesondere eine
ökologisch orientierte Nutzung der Kleingartenanlagen und Kleingärten anstrebt und die

Anschrift:
Raßmannsdorferstraße 20
15848 Beeskow
Telefon/Fax: 03366-338130

Vorsitzender:
Karl-Heinz Senst
Stellvertretender Vorsitzender:
Peter Schwabe

Bankverbindung:
Raiffeisen-Volksbank e.G. Beeskow
BLZ: 170 624 28
Konto: 6 65 08

traditionelle Kleingärtnerbewegung weiterentwickeln hilft. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, die den Zwecken und Zielen dieser Satzung dienen.

- (4) Der Verband erfüllt den oben genannten Vereinszweck durch
- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung kommunaler Beschlüsse, Ordnungen, Verwaltungsvorschriften, die das Garten- insbesondere das Kleingartenwesen betreffen;
 - b) Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, Anlagen und Gärten zu erhalten, neue bereitzustellen und ihre Dauernutzung im Rahmen des „Öffentlichen Grüns“ zu gewährleisten;
 - c) Fachberatung und Unterstützung der Mitglieder bei
 - der Durchführung der Gartenfachberatung einschließlich der Aus- und Weiterbildung unter Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege
 - der Anwendung des Vereins-, Pacht- und des Steuerrechts
 - der Abwehr von finanziellen Forderungen, die den sozialen Status des Kleingartenwesens beeinträchtigen
 - Pflege der Geschichte und Traditionen der Kleingärtnerbewegung
 - Entwicklung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Zu den Aufgaben des Vereins gehören die Durchführung und Sicherung der Aufgaben als Zwischenpächter, der Abschluss von Kleingartenpachtverträgen, die Kontrolle über die Einhaltung der Zwischenpacht- und der Kleingartenpachtverträge im Zusammenhang mit der Rahmengartenordnung sowie die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Vorständen der Mitglieder zur Durchsetzung vorgenannter Aufgaben.

§ 3

Mitgliedschaft im Verband

- (1) Mitglied im Verband kann jeder Verein werden ,
 - der als rechtsfähiger Verein beim zuständigen Gericht eingetragen ist und
 - dessen Satzung mit dem Zweck des Verbandes übereinstimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Verbandes schriftlich zu beantragen. Dazu sind die Satzung des einen Antrag stellenden Vereins sowie eine Liste seiner Vorstandsmitglieder mit Name, Wohnanschrift, Beruf/Tätigkeit und (wenn vorhanden) Telefonnummern einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb der Beratungsperiode. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich, bei einer Ablehnung unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.
- (4) Bei Ablehnung kann der Antragsteller schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Verbandstag auf seiner nächsten Tagung endgültig, auf dessen Wunsch in Anwesenheit des Antragstellers.
- (5) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie den Zweck des Verbandes unterstützen und die Satzung anerkennen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Der Verband kann einzelne Personen, die besondere Verdienste im Kleingartenwesen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen. Diese Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Anschrift:
Raßmannsdorferstraße 20
15848 Beeskow
Telefon/Fax: 03366-33 81 30

Vorsitzender:
Karl-Heinz Senst
Stellvertretender Vorsitzender:
Peter Schwabe

Bankverbindung:
Raiffeisen-Volksbank eG Beeskow
BLZ: 170 624 28
Konto: 6 65 08

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. sich gleichberechtigt an der Arbeit des Verbandes zu beteiligen,
2. verbandseigene Einrichtungen zu nutzen,
3. sich zu allen Problemen und Angelegenheiten ,die Ziele und Aufgaben des Verbandes betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen,
4. auf der Grundlage seiner beschlossenen und beim Gericht eingetragenen Satzung eigenverantwortlich zu handeln und zu entscheiden,
5. einzelne Personen oder Vereinigungen , die besondere Verdienste in ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit erworben haben, zur Auszeichnung vorzuschlagen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. diese Satzung und die Beschlüsse des Verbandes bei Wahrung seiner Selbstständigkeit einzuhalten und für deren Erfüllung aktiv zu wirken,
2. den Kleingartenzwischenvertrag und die Gartenordnung als dessen Bestandteil anzuerkennen und auf die Einhaltung aktiv einzuhalten,
3. Auskunft über die Entwicklung seines Vereins, über Veranstaltungen zu geben und Erkenntnisse von fachlicher Bedeutung zur Nutzbarmachung und Auswertung zu übermitteln,
4. die festgelegten Jahresbeiträge (einschließlich Haftpflicht- und Unfallversicherung für Vorstandsmitglieder) termingemäß an den Verband zu entrichten. Dies betrifft auch die Umlagen, die vom Verbandstag beschlossen werden.
Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Zahlungsfristen werden vom Verbandstag beschlossen. Die zu entrichtenden Beiträge müssen dem Bedarf einer ordentlichen Geschäftsführung und der Gemeinnützigkeit entsprechen. Schuldet ein Mitglied fällige Jahresbeiträge länger als drei Monate, ohne ausdrückliche Stundung erhalten zu haben, ruhen seine Rechte.
5. das Organ des Landesverbandes der Gartenfreunde e.V. zu abonnieren und entsprechend auszuwerten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch

1. Austritt aus dem Verband ,
2. Ausschluss aus dem Verband ,
3. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes ,
4. Auflösung des Mitgliedsvereins.

In diesen Fällen sind durch den Verband die notwendigen Veränderungen in den Rechtsbeziehungen herbeizuführen.

(2) Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich bis 30.06. mit einer Frist von

Anschrift: Raßmannsdorferstraße 20 15848 Beeskow Telefon/Fax: 03366-33 81 30	Vorsitzender: Karl-Heinz Senst Stellvertretender Vorsitzender: Peter Schwabe	Bankverbindung: Raiffeisen-Volksbank eG Beeskow BLZ: 170 624 28 Konto: 6 65 08
--	---	--

sechs Monaten zum 31.12. des Jahres beim Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum 31. 12. des nächsten Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt kann nur wirksam werden, wenn der Beschluss hierzu entsprechend der Satzung das den Austritt erklärenden Mitglieds ordnungsgemäß gefasst worden ist.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Verbandes in grober Weise verstößt, sich seiner Verpflichtung gegenüber dem Verband entzieht und trotz Mahnung innerhalb der gesetzlichen Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder und teilt dies dem ausgeschlossenen Mitglied mit.

- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Verbandstag auf seiner nächsten Sitzung nach Anhörung des vom Ausschluss bedrohten Mitglied mit 2/3 seiner Mitglieder. Bis zur Entscheidung durch den Verbandstag verbleibt das Mitglied in seinen Rechten und Pflichten. Mit der Wirksamkeit des Ausschluss verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Rechte und Pflichten sowie Ansprüche an den Verband.

- (5) Bei Auflösung des Mitglieds sind der Beitrag und die beschlossenen Umlagen noch bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. der Verbandstag,
2. der Vorstand.

§ 7

Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes. Er wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus kann er einberufen werden, wenn es die Belange des Verbandes erfordern oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.

- (2) Der Verbandstag ist mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagungsordnung und der Beschlussvorlage vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Die Verbandstage werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes geleitet. Über die Verbandstage sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden (oder dem Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

- (2) Der Verbandstag beschließt grundlegende Aufgaben des Verbandes und die dafür notwendigen Beiträge seiner Mitglieder.

Ihm obliegt insbesondere

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer

Anschrift:

Raßmannsdorferstraße 20
15848 Beeskow
Telefon/Fax: 03366-33 81 30

Vorsitzender:

Karl-Heinz Senst
Stellvertretender Vorsitzende
Peter Schwabe

Bankverbindung:

Raiffeisen-Volksbank eG Beeskow
BLZ: 170 624 28
Konto: 6 65 08

- die Wahl Delegierter für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes
 - die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Bestätigung des Finanzplanes , die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und erforderlichen Umlagen sowie der Zahlungsfristen
 - über Einsprüche zu Entscheidungen des Vorstandes zu beschließen
 - die Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder
 - die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einem Dachverband
 - die Beschlussfassung zur Änderung dieser Satzung. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt.
 - die Ernennung von Ehrenmitglieder
- (3) Dem Verbandstag gehören an
1. die Vorsitzenden der Mitgliedervereine
 2. die Delegierten jedes Mitglieds
 3. der Vorstand des Regionalverbandes
 4. die Kassenprüfer.
- Als Delegiertenschlüssel gilt zu (3) 2.:
- Bis zu 20 Mitgliedern im Mitgliedsverein = 1 Delegierter.
 Bis zu 50 Mitgliedern im Mitgliedsverein= 2 Delegierte.
 Über 50 Mitglieder im Mitgliedsverein = 3 Delegierte.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er besteht aus 5-7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister)
 - dem Vorstandsmitglied für Fachberatung, Ökologie, Umwelt- und Naturschutz
 - und weiteren drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird im Sinne des § 26 BGB tätig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende besitzen gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungsbefugnis. Für besondere Vertretungshandlungen können andere Personen bevollmächtigt werden.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen und andere Kosten aus dieser Tätigkeit sind dem Vorstandsmitglied bei Nachweis und auf Antrag zu erstatten.
- (4) Der Vorstand tritt vierteljährlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Über die Beratung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die vorrangigen Aufgaben des Vorstandes bestehen in

Anschrift:
 Raßmannsdorferstraße 20
 15848 Beeskow
 Telefon/Fax: 03366-33 81 30

Vorsitzender:
 Karl-Heinz Senst
Stellvertretender Vorsitzende:
 Peter Schwabe

Bankverbindung:
 Raiffeisen-Volksbank eG Beeskow
 BLZ: 170 624 28
 Konto: 6 65 08

- der Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und der laufenden Geschäftsführung
 - der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern
 - der Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Beratungen
 - der fachlichen Hilfe und Unterstützung der Mitglieder
 - der Erarbeitung der Tätigkeitsberichte, Finanzpläne und deren Abrechnung sowie die Erarbeitung der Kassenberichte
 - die Vertretung des Verbandes nach außen
 - die Zusammenarbeit mit anderen Kleingartenverbänden
 - die Auswahl und Bestätigung der Bewerber in Übereinstimmung mit der Bewertungsrichtlinie des Landesverbandes der Gartenfreunde e.V.
 - die Auswertung der Berichte der Kassenprüfer.
- (6) Zur laufenden Geschäftsführung wird durch den Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten. Mit Selbstständigen können im Rahmen des Finanzplanes und der rechtlichen Voraussetzungen zur Gemeinnützigkeit des Vereins Verträge abgeschlossen werden.
- (7) Der Vorstand besitzt die Ermächtigung, eine aus gesetzlichen und steuerrechtlichen Gründen notwendige redaktionelle Änderung an der Satzung vorzunehmen. Die Mitgliedervereine sind hierüber unverzüglich zu verständigen.

§ 9

Finanzierung des Verbandes

- (1) Der Verband finanziert seine Tätigkeit durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden, Umlagen, öffentliche Zuwendungen und Einnahmen aus Veranstaltungen des Verbandes, aus Rücklaufmitteln der Versicherung und der Bewertung.
- (2) Die finanziellen und materiellen Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße kleingärtnerische Zwecke verwendet werden. Sie sind durch das Vorstandsmitglied für Finanzen zu verwalten. Dazu hat er die Kassen und Nachweisführungen sowie das Belegwesen zu führen. Das hat auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Finanzrichtlinien zu erfolgen. Das Vorstandsmitglied für Finanzen hat in Verbindung mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden Bankbefugnis.

§ 10 Vergütung

- (1) Das Amt des Verbandsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Verbandstag kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Das hat auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Finanzrichtlinien zu erfolgen.

§ 11

Satzungsänderung durch den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gerichtlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.

Die Mitgliedervereine sind hierrüber unverzüglich zu verständigen.

<b style="color: green;">Anschrift: Raßmannsdorferstraße 20 15848 Beeskow Telefon/Fax: 03366-33 81 30	<b style="color: green;">Vorsitzender: Karl-Heinz Senst <b style="color: green;">Stellvertretender Vorsitzende: Peter Schwabe	<b style="color: green;">Bankverbindung: Raiffeisen-Volksbank eG Beeskow BLZ: 170 624 28 Konto: 6 65 08
--	--	--

§ 12
Kassenprüfung

- (1) Zur Kontrolle und Überprüfung der Finanzen des Verbandes werden zwei Kassenprüfer und ein Nachfolgeprüfer von den Delegierten des Verbandstages für vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sind entsprechend der Aufgabenstellung des Verbandstages tätig. Sie unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen regelmäßig die Kassenführung und das Belegwesen. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung des Finanzwesens durchzuführen. Über dieses Ergebnis ist dem Verbandstag dazu schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 13
Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur durch Beschluss eines zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen Verbandstages aufgelöst werden. Dieser Verbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder durch Delegierte vertreten sind. Die Beschlussfassung zur Auflösung erfolgt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die als steuerbegünstigt anerkannten Mitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung am 24. März 2012 neu gefasst. Diese Fassung ersetzt die bisherige Fassung vom 3. November 1995, redaktionell geändert am 5. März 2005. Diese Satzung gilt mit dem Tag der Registrierung beim zuständigen Gericht.

Beschlossen auf dem Verbandstag am 24. März 2012 in Beeskow.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt waren 50 Personen.
Mit „Ja“ stimmten 42 Personen.
Mit „Nein“ stimmten 3 Personen.
Es enthielten sich der Stimme 5 Personen

Karl-Heinz Senst
Vorsitzender

Anschrift:
Raßmannsdorferstraße 20
15848 Beeskow
Telefon/Fax: 03366-33 81 30

Vorsitzender:
Karl-Heinz Senst
Stellvertretender Vorsitzende
Peter Schwabe

Bankverbindung:
Raiffeisen-Volksbank eG Beeskow
BLZ: 170 624 28
Konto: 6 65 08

Anschrift:
Raßmannsdorferstraße 20
15848 Beeskow
Telefon/Fax: 03366-33 81 30

Vorsitzender:
Karl-Heinz Senst
Stellvertretender Vorsitzende:
Peter Schwabe

Bankverbindung:
Raiffeisen-Volksbank eG Beeskow
BLZ: 170 624 28
Konto: 6 65 08